



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)  
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und  
das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels  
mit Zusatz von Cholinbitartrat und L-Carnitin**

**(BVL 2018/01/004)**

**vom 19. April 2018**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Form von Kapseln und Ampullen mit Zusatz von Cholinbitartrat und L Carnitin, die in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt von 89,286 mg Cholinbitartrat entsprechend 37,5 mg Cholin pro Kapsel und 950 mg L-Carnitin pro Ampulle bei einer empfohlenen Tagesverzehrsmenge von einer Ampulle und einer Kapseln nicht überschritten wird.

Folgende Hinweise sind in die Kennzeichnung des Produktes aufzunehmen:

- Auf die Einnahme weiterer Nahrungsergänzungsmittel mit Zusatz von Zink und/oder Mangan soll verzichtet werden.
- Nicht für Kinder und Schwangere geeignet.
- Stillende Frauen sowie Personen mit gesundheitlichen Problemen und/oder Personen, die verschreibungspflichtige Arzneimittel verwenden, sollten vor Beginn dieses Programms ihren Arzt konsultieren.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL einzulegen.

Berlin, den 19. April 2018

111.11256.0.0041

### **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

*gez. i.V. Dr. Evelyn Breitweg-Lehmann*

Dr. Gerd Fricke  
Abteilungsleiter